

03.07.95**A - Fz - G - R - U****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim
Düngen (Düngeverordnung)****A. Zielsetzung**

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die Grundsätze der guten fachlichen Praxis der Düngung nach § 1a des Düngemittelgesetzes näher bestimmt werden. Die Verordnung dient auch der Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, soweit sie die Düngung betreffen.

B. Lösung

Die Verordnung enthält Vorgaben über

- die Anwendung von Düngemitteln (einschließlich Wirtschaftsdüngern),
- die Ermittlung des Düngedarfs der angebauten Kulturen,
- Vergleiche über Nährstoffzu- und -abfuhr auf Betriebsebene,
- Aufbewahrungspflichten, Ordnungswidrigkeiten und Übergangsvorschriften.

Die Verordnung trägt zur Verminderung von möglichen Umweltbelastungen durch die Anwendung von Düngemitteln bei.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Gemeinden. Den Ländern werden zusätzliche Verwaltungskosten bei der Durchführung und der Überwachung entstehen, die sich nicht generell quantifizieren lassen, da die Situation von Land zu Land verschieden ist und die Kosten stark von der Organisation der Behörden abhängen. Den Landwirten können durch Untersuchungen von Bodenproben bzw. Wirtschaftsdüngern höhere Kosten entstehen. Die damit verbundenen Möglichkeiten für den gezielteren Einsatz der Handelsdünger sowie der im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger werden jedoch in der Regel gleichzeitig zu Kosteneinsparungen in den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben führen. Die entstehenden Kosten sind somit vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Bundesrat

Drucksache 402/95

03.07.95

A - Fz - G - R - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim
Düngen (Düngeverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 720 03 - Dü 30/95

Bonn, den 30. Juni 1995

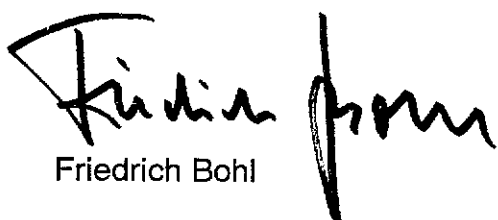
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über die Grundsätze der guten fach-
lichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung über die
Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen*)
(Düngeverordnung)**

Vom

Auf Grund des § 1 a Abs. 3 in Verbindung mit § 9 a des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), die durch § 11 Nr. 2 und 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) eingefügt worden sind, und von denen § 1 a Abs. 3 durch Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Anwendung von Düngemitteln auf landwirtschaftlich einschließlich gartenbaulich genutzten Flächen. Ausgenommen sind Haus- und Nutzgärten sowie in geschlossenen, bodenunabhängigen Kulturverfahren genutzte Flächen.

§ 2

Grundsätze der Düngemittelanwendung

(1) Die Düngemittel sind im Rahmen guter fachlicher Praxis zeitlich und mengenmäßig so auszubringen, daß

1. die Nährstoffe von den Pflanzen weitestgehend ausgenutzt werden können und damit
2. Nährstoffverluste bei der Bewirtschaftung, insbesondere durch Auswaschen, sowie damit verbundene Einträge in die Gewässer vermieden werden.

*) Diese Verordnung dient in Teilen auch der Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1).

Dabei dürfen stickstoffhaltige Düngemittel grundsätzlich nur so aufgebracht werden, daß die darin enthaltenen Nährstoffe wesentlich während der Zeit des Wachstums der Pflanzen in einer am Bedarf orientierten Menge verfügbar werden. Beim Ausbringen von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft dürfen für Stickstoffverluste die entsprechend dem Ausbringungsverfahren unvermeidlichen Ausbringungsverluste, jedoch nur bis höchstens 20 vom Hundert der vor der Ausbringung ermittelten Gesamt-Stickstoffmengen, angerechnet werden.

(2) Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln müssen eine sachgerechte Mengenbemessung und Verteilung gewährleisten. Bei der Auswahl der Geräte sind Gelände- und Bodenbeschaffenheit angemessen zu berücksichtigen.

(3) Beim Ausbringen von Düngemitteln ist im Rahmen guter fachlicher Praxis ein direkter Eintrag in die Oberflächengewässer, unter anderem durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes, oder auf benachbarte Flächen zu vermeiden und dafür zu sorgen, daß kein Abschwemmen in die Oberflächengewässer oder auf benachbarte Flächen erfolgt. Dabei sind insbesondere Geländebeschaffenheit und Bodenverhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Auf überschwemmungsgefährdeten Flächen dürfen Düngemittel erst nach dem Ende der ortsüblich zu erwartenden Überschwemmungszeiten ausgebracht werden.

(4) Stickstoffhaltige Düngemittel dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist. Der Boden ist in keinem Fall aufnahmefähig, wenn er wassergesättigt, tief gefroren oder stark schneebedeckt ist.

§ 3

Besondere Grundsätze für die Anwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft

(1) Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft sind vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 wie andere Mehrnährstoffdünger anzuwenden.

(2) Beim Ausbringen von Gülle, Jauche oder flüssigem Geflügelkot ist Ammoniakverflüchtigung insbesondere durch bodennahe Ausbringung soweit wie möglich zu vermeiden. Hierbei sind auch Vegetationsstand und Witterung, vor allem Temperatur und Sonneneinstrahlung, zu berücksichtigen. Auf unbestelltem Ackerland, auch zusätzlich zu einer Strohdüngung, sind ausgebrachte Gülle und flüssiger Geflügelkot unverzüglich, möglichst am selben Tag, einzuarbeiten.

(3) Auf Ackerland dürfen nach der Ernte der Hauptfrucht mit den in Absatz 2 Satz 1 genannten Wirtschaftsdüngern nur

1. zu Feldgras, Grassamen, Untersaaten, Herbstsaaten einschließlich Zwischenfrüchten oder
2. bei Strohdüngung

und zwar nur bis zu 40 Kilogramm Ammonium-Stickstoff oder 80 Kilogramm Gesamt-Stickstoff je Hektar ausgebracht werden.

(4) Auf Moorboden ist bei der Bemessung der Einzelgaben der in Absatz 2 Satz 1 genannten Wirtschaftsdünger die erhöhte Gefahr der Nährstoffauswaschung zu berücksichtigen.

(5) Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft dürfen auf Böden, die nach Feststellung einer amtlich anerkannten Untersuchungseinrichtung sehr hoch mit Phosphat oder Kali versorgt sind, nur bis in Höhe des Phosphat- oder Kalientzuges des Pflanzenbestandes unter Berücksichtigung der unter den jeweiligen Standortbedingungen zu erwartenden Erträge und Qualitäten ausgebracht werden, wenn schädliche Auswirkungen auf Gewässer nicht zu erwarten sind.

(6) Unbeschadet der nach §§ 2, 3 Abs. 1 bis 5 und § 4 geltenden Grundsätze dürfen im Betriebsdurchschnitt Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft nur ausgebracht werden, wenn damit die Menge an Gesamtstickstoff je ha und Jahr auf Grünland 210 kg, auf Ackerland bis zum 30. Juni 1997 210 kg, ab 1. Juli 1997 auf Ackerland 170 kg nicht überschritten wird. Dabei sind beim Weidegang anfallende Nährstoffe anzurechnen. Stillgelegte Flächen sind bei der Berechnung des Betriebsdurchschnittes abzuziehen, es sei denn, sie dienen dem Anbau von Kulturen für andere Zwecke als die menschliche oder tierische Ernährung.

§ 4

Grundsätze der Düngbedarfsermittlung

(1) Bei der Ermittlung des Düngedarfs einer einheitlich bewirtschafteten, räumlich zusammenhängenden und mit der gleichen Pflanzenart, bei Gemengen und Grünland den gleichen Pflanzenarten, bestellten Fläche (Schlag) sind folgende Einflußfaktoren zu berücksichtigen:

1. der Nährstoffbedarf des Pflanzenbestandes für die unter den jeweiligen Standort- und Anbaubedingungen zu erwartenden Erträge und Qualitäten,

2. die im Boden verfügbaren und die voraussichtlich während des Wachstums des jeweiligen Pflanzenbestandes als Ergebnis der Standortbedingungen, besonders des Klimas, der Bodenart und des Bodentyps, zusätzlich pflanzenverfügbar werdenden Nährstoffmengen sowie die Nährstofffestlegung,
3. der Kalkgehalt und der Humusgehalt des Bodens,
4. die durch Bewirtschaftung - ausgenommen Düngung - einschließlich Bewässerung und Aufbringung von Stoffen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Abfallgesetzes zugeführten und während des Wachstums des Pflanzenbestandes nutzbaren Nährstoffmengen; bei Stoffen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Abfallgesetzes sind diese Nährstoffmengen auf der Grundlage vorgeschriebener Untersuchungen oder, falls keine Untersuchungen vorgeschrieben sind, auf der Grundlage von nach wissenschaftlich anerkannten Methoden durchgeführten Untersuchungen oder durch Übernahme auf fachspezifischen Erkenntnissen beruhender Richtwerte der nach Landesrecht für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen Behörde oder einer von dieser empfohlenen Beratungseinrichtung zu ermitteln;
5. die Anbaubedingungen, welche die Nährstoffverfügbarkeit beeinflussen, besonders Kulturart, Vorfrucht, Bodenbearbeitung und Bewässerung.

Zur Berücksichtigung der komplexen ökologischen Wechselwirkungen sind auch die Ergebnisse regionaler Feldversuche heranzuziehen.

(2) Die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen sind vom Betrieb zu ermitteln

1. für Stickstoff auf jedem Schlag für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich,
 - a) durch Untersuchung repräsentativer Proben - außer auf Dauergrünlandflächen - oder
 - b) nach Empfehlung der nach Landesrecht für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen Behörde oder einer von dieser empfohlenen Beratungseinrichtung
 - aa) durch Übernahme der Ergebnisse der Untersuchungen vergleichbarer Standorte oder
 - bb) durch Anwendung von Berechnungs- und Schätzverfahren, die auf fachspezifischen Erkenntnissen beruhen,
2. für Phosphat und Kali auf Grundlage der Untersuchung repräsentativer Bodenproben, die für jeden Schlag ab 1 Hektar, in der Regel im Rahmen einer Fruchtfolge, mindestens alle sechs Jahre, auf extensivem Dauergrünland mindestens alle neun Jahre, durchzuführen sind,

3. für Magnesium und Schwefel für jeden Schlag ab 1 Hektar auf Grundlage der Untersuchung repräsentativer Boden- oder Pflanzenproben oder durch Übernahme von Richtwerten der nach Landesrecht für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen Behörde oder einer von dieser empfohlenen Beratungseinrichtung.

Die Probenahmen und Untersuchungen sind nach wissenschaftlich anerkannten Methoden durchzuführen.

(3) Zur Überprüfung einer standortgerechten Kalkversorgung des Bodens sind die Bodenproben nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 vom Betrieb zusätzlich auf den pH-Wert oder den Kalkbedarf zu untersuchen.

(4) Für Düngemittel, die nur Spurennährstoffe enthalten, ist der Bedarf auf der Grundlage von Boden- oder Pflanzenuntersuchungen oder von Richtwerten der nach Landesrecht für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen Behörde oder einer von dieser empfohlenen Beratungseinrichtung zu ermitteln.

(5) Der Gehalt der auszubringenden Wirtschaftsdünger an Gesamtstickstoff, Phosphat und Kali, im Fall von Gülle zusätzlich Ammoniumstickstoff, ist

1. auf der Grundlage von Untersuchungen oder
2. durch Anwenden geeigneter, von der nach Landesrecht für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen Behörde empfohlener Berechnungs- und Schätzverfahren oder Richtwerte, die auf fachspezifischen Erkenntnissen beruhen und die Verhältnisse des Einzelbetriebes berücksichtigen,

zu ermitteln. Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 dürfen bei Gülle als Lagerungsverluste, wenn diese in dem jeweiligen Berechnungs- und Schätzverfahren oder in den Richtwerten nicht berücksichtigt sind, 10 vom Hundert der in den tierischen Ausscheidungen enthaltenen Gesamt-Stickstoffmengen angerechnet werden.

§ 5

Nährstoffvergleiche

(1) Betriebe mit mehr als 10 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche oder mehr als 1 Hektar Anbau von Gemüse, Hopfen, Reben oder Tabak haben auf Betriebsebene für Stickstoff jährlich, für Phosphat und Kali mindestens alle drei Jahre für den zurückliegenden Zeitraum Vergleiche nach Maßgabe des Absatzes 3 über die Nährstoffzu- und -abfuhr spätestens bis sechs Monate nach Ablauf des letzten Wirtschaftsjahres zu erstellen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Betriebe, in denen im Betriebsdurchschnitt unter Berücksichtigung der beim Weidegang anfallenden Stickstoffmengen höchstens 80 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche anfallen und die keine weiteren stickstoffhaltigen Düngemittel, keine Leguminosen im Ackerbau und keine Stoffe nach § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes im Betrieb einsetzen,
2. für Rebschulen und nicht im Ertrag stehende Rebflächen.

(3) Die Vergleiche nach Absatz 1 müssen mindestens Angaben enthalten über

1. die Zufuhr von Stickstoff (kg N / ha), Phosphat (kg P_2O_5 / ha) und Kali (kg K_2O / ha)
 - a) aus Handelsdüngern,
 - b) aus Wirtschaftsdüngern (bei Stickstoff abzüglich unvermeidbarer Verluste nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 4 Abs. 5 Satz 2),
 - c) aus Abfällen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 AbfG (z. B. Klärschlamm, kompostierte Abfälle),
 - d) bei Stickstoff zusätzlich aus der Stickstoffbindung von Leguminosen im Ackerbau,
2. die Abfuhr von Stickstoff, Phosphat und Kali mit dem Erntegut, einschließlich Beweidung, berechnet nach durchschnittlich erzielten Erträgen des Betriebes im Vergleichszeitraum oder nach Erfahrungswerten der nach Landesrecht für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen Behörde oder einer von dieser empfohlenen Beratungseinrichtung.

§ 6

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Es sind von den Betrieben aufzuzeichnen:

1. Die Ergebnisse der
 - a) durchgeführten Untersuchungen nach § 4 Abs. 2 bis 5,
 - b) angewandten Berechnungs- und Schätzverfahren nach § 4 Abs. 2 und 5 oder
 - c) Berechnungen auf der Grundlage angewandter Richtwerte nach § 4 Abs. 2, 4 oder 5, sowie
2. gegebenenfalls die Ergebnisse der Vergleiche nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 zu den dort genannten Zeiten.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind mindestens neun Jahre aufzubewahren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Düngemittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 einen direkten Eintrag in Oberflächengewässer nicht vermeidet oder nicht dafür sorgt, daß kein Abschwemmen in Oberflächengewässer erfolgt,
2. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 stickstoffhaltige Düngemittel ausbringt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 oder 6 Satz 1 mehr als die dort angegebene Stickstoffmenge ausbringt,
4. entgegen § 3 Abs. 5 Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ausbringt,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Nährstoffmengen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ermittelt,
6. entgegen § 4 Abs. 3 eine Untersuchung nicht vornimmt,

7. entgegen § 6 Abs. 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
8. entgegen § 6 Abs. 2 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens neun Jahre aufbewahrt.

§ 8

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum 31. Dezember 2004 kann die zuständige Behörde für die Anwendung von Phosphat oder Kali Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 zulassen, soweit die Einhaltung dieser Vorschriften für die Betroffenen eine unbillige Härte wäre und schädliche Auswirkungen auf Gewässer nicht zu erwarten sind.

(2) Die nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 vorgeschriebenen Untersuchungen sind für alle dort bezeichneten Schläge bis spätestens 31. Dezember 2000 erstmalig durchzuführen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 3 und die §§ 5 bis 7 treten jedoch erst am 1. Juli 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

Allgemeines

Mit dieser Verordnung werden auf Grund des § 1 a Abs. 3 des Düngemittelgesetzes die Grundsätze der guten fachlichen Praxis auf dem Gebiet der Düngung näher bestimmt. Diese Grundsätze einer pflanzenbedarfs- und standortgerechten Düngung sollen den wirtschaftlichen Interessen des Landwirts und der Erzeugung qualitativ hochwertiger Produkte dienen. Gleichzeitig sollen die Landwirte mit möglichst wenig Verwaltungsaufwand belastet werden. So sind insbesondere keine schlag-, sondern nur betriebsbezogene Nährstoffvergleiche (§ 5) vorgesehen.

Der ressourcenschonende Einsatz von Düngemitteln trägt zugleich den Belangen der Umwelt Rechnung. Durch die Vermeidung von Nährstoffverlusten sollen insbesondere Nitratreinträge in das Grundwasser und die Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer und andere Ökosysteme verringert werden. Damit dient die Verordnung u. a. auch den Zielen des Schutzes von Nord- und Ostsee und wird einen Beitrag zur Erfüllung der Zielstellung der II. Internationalen Nordseeschutzkonferenz von 1987 zur Halbierung der Nährstoffeinträge im Vergleich zum Eintrag des Jahres 1985 leisten.

Mit dieser Verordnung werden die Teile der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1), soweit sie die Düngung betreffen, in nationales Recht umgesetzt.

In der Vergangenheit haben einige Länder Regelungen für die Begrenzung der Gülleausbringung auf der Grundlage des Abfallrechts erlassen. Mit der Düngeverordnung wird dieser eingeschlagene Weg auf andere Weise und unter Ausdehnung auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland fortgesetzt. Die bundeseinheitliche Regelung der guten fachlichen Praxis tritt nun an die Stelle des nach Abfallrecht vorgegebenen üblichen Maßes der landwirtschaftlichen Düngung. Sie trägt dazu bei, Wettbewerbsgleichheit zwischen den Bundesländern zu schaffen.

Auch als nähere Festlegung von Grundsätzen müssen die Regelungen allgemeine Gültigkeit haben und können somit keine Düngungsnormen für den einzelnen Standort darstellen. Hier ist vielmehr die Beratung gefordert, die allgemeinen Grundsätze auf die konkreten Bedingungen "vor Ort" anzuwenden.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Gemeinden. Den Ländern werden zusätzliche Verwaltungskosten bei der Durchführung und der Überwachung entstehen, die sich nicht generell quantifizieren lassen, da die Situation von Land zu Land verschieden ist und die Kosten stark von der Organisation der Behörden abhängen. Den Landwirten können durch Untersuchungen von Bodenproben bzw. Wirtschaftsdüngern höhere Kosten entstehen. Die damit verbundenen Möglichkeiten für den gezielteren Einsatz der Handelsdünger sowie der im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger werden jedoch in der Regel gleichzeitig zu Kosteneinsparungen in den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben führen. Die entstehenden Kosten sind somit vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Die Verordnung trägt zur Verminderung von möglichen Umweltbelastungen durch die Anwendung von Düngemitteln bei.

Der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen hat bei der Ausarbeitung der Verordnung mitgewirkt.

Einzelvorschriften

Zu § 1

Um die Ziele der Verordnung zu erreichen, erstreckt sich der Anwendungsbereich - ausgehend von den auf die Agrarproduktion bezogenen Vorgaben des § 1 a des Düngemittelgesetzes - grundsätzlich auf alle landwirtschaftlich genutzten Flächen nach der Definition in Heft 14 „Betriebswirtschaftliche Begriffe für die landwirtschaftliche Buchführung und Beratung“ der Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V., was Garten- und Weinbau sowie Sonderkulturen einschließt, aber Forstflächen ausschließt. Forstflächen werden üblicherweise nicht zur Ertragssteigerung gedüngt. Dort erfolgen in der Regel nur Kalkungsmaßnahmen, um der Versauerung der Waldböden entgegenzuwirken. Deshalb wäre insbesondere die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern oder Siedlungsabfällen auf diesen Flächen in der Regel als Abfallbeseitigung zu verstehen, die nicht den Regeln guter fachlicher Praxis - z.B. Düngung nach Bedarf - entspräche. Haus- und Nutzgärten in landwirtschaftlichen Betrieben werden nicht einbezogen, weil sie in der Regel nicht der wirtschaftlichen Gewinnerzielung dienen und weil bei ihrer unterschiedlichen und meist kleinräumig wechselnden Nutzung (Staudenbeete, Zierrasen, Hecken, Obst- und Gemüsebeete) die Anwendung der meisten Regelungen dieser Verordnung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Zudem würde sich die Einhaltung der Vorschriften auf solchen Flächen nicht mit vertretbarem Aufwand überwachen lassen. Gleiches gilt allgemein auch für andere Haus- und Nutzgärten, öffentliche

Anlagen oder Golfplätze. Bei Golfplätzen besteht jedoch zusätzlich die Möglichkeit, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einschlägige Auflagen festzusetzen. Geschlossene bodenunabhängige Verfahren, z.B. unter Glas, werden nicht erfaßt, weil hierbei Nährstoffausträge systembedingt ausgeschlossen werden können.

Zu § 2

§ 2 legt die für die Anwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern allgemein geltenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis fest. Um dies zu verdeutlichen, wird der in § 1 a des Düngemittelgesetzes verwandte Begriff der guten fachlichen Praxis in den Absätzen 1 und 3 wiederholt.

Zu Absatz 1

In Abhängigkeit von der Höhe und vom zeitlichen Verlauf des Düngebedarfs der angebauten Kulturen und unter Beachtung der Standort- und Anbaubedingungen sind Düngemittel grundsätzlich so auszubringen, daß die in ihnen enthaltenen Nährstoffe von den Pflanzen weitestgehend für ihr Wachstum ausgenutzt werden können. Die auf dieses Ziel ausgerichteten Düngungsmaßnahmen führen gleichzeitig dazu, daß Nährstoffverluste und damit verbundene Einträge in Gewässer durch Auswaschung oder oberflächlichen Abtrag im Rahmen der dem Landwirt gegebenen Möglichkeiten vermieden werden.

Bei Stickstoff, der nach Umwandlung in die Nitratform leicht ausgewaschen werden kann, beeinflussen Anwendungszeit und Höhe der Einzelgabe sowohl die Ausnutzung des Nährstoffs als auch die möglichen Verluste in besonderem Maße. Dies führt zu dem Grundsatz, daß stickstoffhaltige Düngemittel, also auch Wirtschaftsdünger, nur so aufgebracht werden dürfen, daß die enthaltenen Nährstoffe im wesentlichen während der Vegetationszeit verfügbar werden und somit von den Pflanzen weitestgehend aufgenommen werden können. Damit werden gleichzeitig Nährstoffverluste soweit wie möglich vermieden. Diese Forderung erlaubt z.B. auch eine Stickstoff-Spätdüngung oder eine Herstdüngung zu Winterungen. Die Stickstoffzufuhr nach der Ernte, im Herbst oder Frühwinter auf Brachflächen, die erst im Frühjahr wieder bestellt werden, ist jedoch - von Ausnahmen wie z.B. Stickstoffgabe zur Strohdüngung, Ausbringung von Stallmist und Komposten abgesehen - nicht zulässig. Im Frühjahr kann die Stickstoffdüngung in Abhängigkeit von der Bindungsform, in welcher der Stickstoff ausgebracht wird, zu einem mehr oder weniger vorgezogenen Düngungszeitpunkt erfolgen. Gleiches gilt bei der Anwendung von Stoffen, welche die Umsetzung des Stickstoffes verlangsamen (z.B. Nitrifikationshemmer). In diesen Fällen entspricht auch eine etwas länger vor Beginn der Vegetationszeit ausgebrachte Stickstoffgabe guter fachlicher Praxis. Bei schnellwirksamen Stickstoffdüngern ist die Ausbringung auch an den zeitlichen Verlauf des Nährstoffbedarfs der Pflanzen

anzupassen. Gegebenenfalls sind dabei mehrere Teilgaben erforderlich, auch um Umweltbelastungen soweit wie möglich zu verhindern.

Für Ausbringungsverluste räumt die Verordnung bei Wirtschaftsdüngern höchstens 20 v.H. der vor der Ausbringung ermittelten Gesamtstickstoffmenge ein. Die Höhe der anrechenbaren Ausbringungsverluste wird zukünftig mit der Entwicklung des wissenschaftlich technischen Fortschritts und der Ausstattung der Landwirtschaftsbetriebe mit neuer Technik zu überprüfen sein, um die Ammoniakverluste und damit die Stickstoffeinträge in nichtlandwirtschaftliche Ökosysteme zu verringern. Werden z.B. bei der Düngung mit Gülle bereits moderne Geräte mit verlustarmer Ausbringungstechnik (z.B. Injektion, Schleppschläuche) eingesetzt, so ist der Abzug zu verringern, weil dabei entsprechend niedrigere Verluste entstehen.

Zu Absatz 2

Eine sachgerechte Ausbringung der Düngemittel ist Bestandteil einer guten fachlichen Praxis. Das gilt für Mineraldünger ebenso wie für Wirtschaftsdünger. Erreicht werden kann dieses Ziel nur mit geeigneten Geräten, die eine sachgerechte Mengenbemessung und eine zielgerichtet gleichmäßige Verteilung ermöglichen (z.B. auch bei Banddüngung, Unterfußdüngung). Bei der Auswahl der Technik sind auch Gelände- und Bodenbeschaffenheit angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den Einsatz schwerer Technik oder von Geräten mit einem hohen Zugkraftbedarf auf leichten Standorten oder in Hanglagen. Bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern ist zunehmend auf die Verringerung der Ammoniakverflüchtigung zu achten.

Zu Absatz 3

Von besonderer Bedeutung für den Gewässerschutz ist, daß durch die Düngung unmittelbar keine Nährstoffe in die Oberflächengewässer gelangen dürfen. Bei der Ausbringung ist folglich ein angemessener Abstand zu den Gewässern einzuhalten, der sich im Einzelfall nach den jeweiligen Gegebenheiten richten muß (z.B. Geländebeschaffenheit, Bodenverhältnisse, Pflanzenbewuchs, Art des Düngemittels, Ausbringungsgerät). Evtl. im Rahmen des Wasserrechts von den Ländern ausgewiesene Gewässerrandstreifen bleiben als speziellere Vorschrift von diesem Grundsatz unberührt. Entsprechende Vorsichtsmaßnahmen sind auch gegenüber benachbarten Flächen zu beachten, insbesondere wenn es sich dabei um Flächen handelt, die als natürlicher Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sind (z.B. Böschungen, Raine, Hecken, Waldränder, Hutungen, Triften). Dabei kommt es darauf an, daß die Düngeerausbringung so erfolgt, daß dem Ziel des Vermeidens direkter Einträge angemessen Rechnung getragen wird. Sie können jedoch nicht in jedem Fall vollständig verhindert werden (z.B. bei der Ausbringung von Düngemitteln, für die in der Düngemittelverordnung mit Blick auf die Wirksamkeit eine hohe Mahlfineinheit vorgegeben ist).

Um Einträge von Düngemitteln in Oberflächengewässer zu verhindern, dürfen auf Flächen, die regelmäßig überschwemmt werden, Dünger erst nach den üblichen Überschwemmungszeiten ausgebracht werden.

Zu Absatz 4

Um unwirtschaftlichen Verlusten und einer Gewässerbelastung durch Abschwemmung vorzubeugen, dürfen stickstoffhaltige Düngemittel nur dann ausgebracht werden, wenn die Böden für die Nährstoffe aufnahmefähig sind. Aufnahmefähig sind Böden auch dann, wenn sie nur an der Oberfläche gefroren oder bis zu fünf cm mit Schnee bedeckt sind. Das Eindringen der Nährstoffe in den Boden ist unter diesen Bedingungen ohne die Gefahr des oberflächigen Abfließens möglich. Zudem verursacht ein Befahren solcher Böden vergleichsweise geringere Schäden der Bodenstruktur. Daher kann hier zum Winterende eine Ausbringung erfolgen, ohne daß dies zu Abschwemmungen oder Bodenschäden führt. Dem gleichen Schutzziel dient die Regelung, daß solche Dünger auf wassergesättigten Standorten nicht ausgebracht werden dürfen.

Zu § 3

Auf Grund ihrer spezifischen Eigenschaften können Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft in der Regel im Vergleich zu Mineraldüngern nicht so gezielt angewendet werden. Mit ihrer Ausbringung sind somit größere Risiken für eventuelle Umweltbelastungen durch Nährstoffverluste verbunden. Dieses gilt gleichermaßen für unbehandelte und behandelte Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft. Deshalb sind bei ihrer Anwendung weitere, über die in § 2 vorgeschriebenen Grundsätze hinausgehende, Anforderungen zu befolgen. Es ist vorgesehen, zukünftig auch für die Anwendung von Sekundärrohstoffdüngern besondere Grundsätze festzulegen, wenn sich dafür eine fachliche Notwendigkeit nach dem Inkrafttreten des mit dem Gesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) geänderten Düngemittelgesetzes im Oktober 1996 ergibt.

Zu Absatz 1

Zunächst ist zu berücksichtigen, daß es sich bei Wirtschaftsdüngern um Mehrnährstoffdünger handelt, die hauptsächlich Stickstoff, Phosphat und Kali enthalten. Um eine gute Ausnutzung zu erreichen und Nährstoffverluste soweit als möglich zu vermeiden, sollen sie deshalb genauso gezielt eingesetzt werden, wie dies üblicherweise bei zugekauften Handelsdüngern geschieht. Deshalb sind das Verhältnis der Hauptnährstoffe und die gleichzeitig aufgebrachte Menge an Stickstoff, Phosphat und Kali bei der Düngung zu beachten, um einerseits Nährstoffverluste durch eine Überdüngung mit einzelnen Nährstoffen zu vermeiden und andererseits durch gezielte Ergänzung mit anderen Düngemitteln eine optimale Nährstoffzufuhr für die Pflanzen zu sichern.

Zu Absatz 2

Gewisse Ammoniakverflüchtigungen sind beim Ausbringen von Gülle, Jauche oder flüssigem Geflügelkot unvermeidbar. Sie müssen jedoch im Interesse der Umwelt und im Interesse des Landwirtes soweit wie möglich verringert werden. Die in den letzten Jahren an verschiedenen Orten durchgeführten Messungen der Ammoniak-Emissionen nach der Gülleausbringung zeigen, daß es dazu eine Reihe von Möglichkeiten gibt. So verringert z. B. die Ausbringung bei niedrigen Temperaturen, trübem Wetter oder Windstille die Verluste. Weiterhin kann eine Verdünnung mit Wasser, insbesondere bei Rindergülle, zu einer geringeren Ammoniakverflüchtigung beitragen. Drillverfahren auf Grünland und der Einsatz von Schleppschläuchen sind ebenfalls wirksame Techniken und sollten nach Möglichkeit künftig verstärkt eingesetzt werden. Unter bestimmten Bedingungen ist auch die Zugabe von Nitrifikationshemmern von Nutzen. Auf unbestellten Ackerflächen und bei der Ausbringung im Zusammenhang mit einer Strohdüngung ist die umgehende Einarbeitung mit gut mischenden Bodenbearbeitungsgeräten wichtigste Voraussetzung für die Reduzierung von Ammoniakverlusten.

Zu Absatz 3

In den Herbst- und Wintermonaten ist ungenutzter Stickstoff aus Gülle, Jauche oder flüssigem Geflügelkot nach Umwandlung in Nitrat besonders auswaschungsgefährdet. Entsprechende Vorsicht ist bei der Anwendung in dieser Periode geboten. Dabei ist eine frühe Ausbringung dieser Dünger im Herbst hinsichtlich der Nitratverluste besonders problematisch. Auf Ackerland darf deshalb Gülle, Jauche oder flüssiger Geflügelkot nach der Ernte nur noch dann ausgebracht werden, wenn ein aktueller Stickstoffbedarf der angebauten Kulturen ermittelt wurde, oder der ausgebrachte Stickstoff zur Strohrotte beitragen soll. Auf Erfahrungswerte gestützt, ist die Gesamtmenge begrenzt worden.

Zu Absatz 4

Eine besondere Problematik stellen landwirtschaftlich bewirtschaftete Moorböden dar. Da es sich um relativ grundwassernahe Standorte handelt und bei Ackernutzung durch Quellungs- und Schrumpfungsvorgänge zahlreiche Spalten unterhalb der bearbeiteten Schicht vorhanden sind, können flüssige Wirtschaftsdünger hier besonders rasch in tiefere Bodenschichten gelangen und somit zu Nährstoffanreicherungen im Grundwasser führen. Deshalb ist bei der Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern auf diesen Böden besondere Vorsicht notwendig.

Zu Absatz 5

In Betrieben mit intensiver Tierhaltung liegen die Phosphat- und Kaligehalte im Boden auf vielen Flächen oft im Bereich sehr hoher Versorgung. Auf einigen Standorten ist die hohe Kaliversor-

gung auch geogen bedingt. In der Regel bringt eine Düngung mit Phosphat oder Kali auf diesen Standorten keine Mehrerträge. Unter pflanzenbaulichen und ökonomischen Gesichtspunkten wird deshalb meist auch keine Düngung empfohlen. Zur Aufrechterhaltung des innerbetrieblichen Nährstoffkreislauf und aus Sicht der langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit ist es jedoch sinnvoll, den Nährstoffbedarf der angebauten Kulturen bis in Höhe der Nährstoffabfuhr vom Feld auch auf diesen Flächen mit den im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdüngern abzudecken. Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, wenn Umweltbelastungen, insbesondere Nährstoffeinträge in die Gewässer, nicht zu erwarten sind. Eine weitere Anreicherung der Nährstoffe im Boden ist zu vermeiden.

Zu Absatz 6

Zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie werden flächenbezogene Obergrenzen für das Aufbringen von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft auf Betriebsebene eingeführt. Da Stickstoff auf Grünlandstandorten in der Regel geringer auswaschungsgefährdet ist, wurde die Möglichkeit der EG-Nitratrichtlinie genutzt und abweichend von der allgemein geltenden Obergrenze von 170 kg N je Hektar für Grünland ein Wert von 210 kg N je Hektar festgesetzt. Die Obergrenzen gelten bezogen auf den Durchschnitt des Betriebes.

Zu § 4

§ 4 legt die bei der Ermittlung des Düngedarfs der Flächen von den Landwirten zu beachtenden Grundsätze fest.

Zu Absatz 1

Der Düngedarf wird in der Regel schlagbezogen ermittelt. Unter einem Schlag wird dabei eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart, bei Grünland und Gemengen mit den gleichen Pflanzenarten, bestellte Fläche verstanden. Eventuell vorhandene Gräben oder Wirtschaftswege unterbrechen einen Schlag nicht zwangsläufig, wenn die übrigen Kriterien erfüllt werden. Bei Grünland, Baumschulen und bestimmten Gemüseflächen kann die angeführte Schlagdefinition zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen, die jedoch unter Berücksichtigung des zumeist geringen Flächenumfangs durchaus vertretbar sind. Insbesondere in Baumschulen und auf Gemüseflächen werden häufig auf einem Schlag auch verschiedene Pflanzenarten angebaut, die auf Grund ihrer Bewirtschaftungsansprüche einem gleichen Anbauverfahren unterworfen werden. Zuordnungsprobleme sollten unmittelbar mit den für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen Behörden oder den von ihnen empfohlenen Beratungseinrichtungen geklärt werden.

Da der Düngebedarf einer Fläche von zahlreichen Faktoren abhängt, läßt sich keine fachlich vertretbare generelle Mengenvorgabe festlegen. Vielmehr gilt es, einerseits die Nährstoffentzüge durch die Pflanzen und andererseits eine Vielzahl von Standorteigenschaften in Rechnung zu stellen. Die Einschätzung der Nährstoffentzüge ist auf Erträge und Qualitäten auszurichten, die unter den gegebenen Standort- und Anbaubedingungen realistischerweise erwartet werden können, da die Annahme zu hoher, normalerweise nicht erreichbarer Erntemengen zu einer Überdüngung führen würde.

Um den konkreten Düngebedarf einer bestimmten Kultur möglichst genau ermitteln zu können, gilt es, sich Kenntnis vom Nährstoffvorrat des Bodens zu verschaffen und die voraussichtlich im jeweiligen Zeitraum für die Pflanzen verfügbaren Nährstoffmengen - sowohl die durch Mineralisierung freigesetzten als auch die durch Bindungs- und Sorptionsvorgänge oder Inkorporation in Bodenorganismen festgelegten - abzuschätzen. Dabei spielen die Standorteigenschaften eine bedeutende Rolle, da Witterungsverlauf, Bodenart und -beschaffenheit sowie Luft- und Wasserhaushalt und Tiefgründigkeit für die Verfügbarkeit der Nährstoffe von entscheidender Bedeutung sind.

Eine optimale Nutzung der Nährstoffe ist auch von der Bodenfruchtbarkeit abhängig. Deshalb ist die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit u.a. durch die laufende Versorgung des Bodens mit organischer Substanz ebenso wie der standorttypische pH-Wert, der bei Bedarf über den Ersatz der insbesondere durch Auswaschung entstandenen Basenverluste durch Zufuhr von Kalk oder Magnesium einzustellen ist, mit zu berücksichtigen; dieses dient auch der Aufrechterhaltung der Filter- und Pufferfunktion des Bodens sowie seiner Austauschkapazität.

Weiterhin sind die durch Bewirtschaftung zugeführten und pflanzenverfügbaren Nährstoffmengen zu berücksichtigen. Dazu gehören u.a. auch die Nährstoffmengen, die durch Bewirtschaftungsmaßnahmen zu einem früheren Zeitpunkt zugeführt wurden oder die mit Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln aufgebracht werden. Diese verfügen in der Regel nur über einen geringen Nährstoffgehalt, werden jedoch unter bestimmten Bewirtschaftungsbedingungen in großen Mengen eingesetzt. Damit gelangen bei ihrer Anwendung insgesamt für die Pflanzenernährung bedeutsame Nährstoffmengen in den Boden. Da die mit Stoffen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Abfallgesetz ausgebrachten Nährstoffe ebenfalls für die Pflanzenernährung zur Verfügung stehen, sind sie bei der Düngebemessung mit einzubeziehen. Es bietet sich dabei z.B. an, bei Klärschlamm auf die nach der Klärschlammverordnung vorgeschriebenen Untersuchungen zurückzugreifen.

Da Anbaubedingungen wie Kulturart, Vorfrucht, Bodenbearbeitung und Bewässerung die Nährstoffverfügbarkeit im Boden stark beeinflussen, sind diese bei der Düngebedarfsermittlung ebenfalls zu berücksichtigen.

Ergebnisse regional durchgeführter Feldversuche haben sich gerade wegen der Komplexität der zahlreichen zu berücksichtigenden Faktoren und deren gegenseitiger Beeinflussung für die richtige Interpretation von Untersuchungsergebnissen als unentbehrlich erwiesen.

Zu Absatz 2

Wegen ihrer unterschiedlichen Mobilität muß bei der Ermittlung der im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zwischen den Nährstoffen differenziert werden. Bei der ersten Stickstoffgabe ist die Kenntnis der Menge des zu Vegetationsbeginn in dem durchwurzelbaren Bodenvolumen enthaltenen Mineralstickstoffs für die Bemessung der Düngung besonders wichtig. Die vorhandene Menge kann durch eine Bodenanalyse ermittelt werden. Da solche Analysen vom Aufwand her nicht für jeden Standort erfolgen können, sind für nicht untersuchte Standorte möglichst Ergebnisse von vergleichbaren Flächen heranzuziehen. Für spätere Stickstoffgaben sollen die Pflanzenanalyse, die dafür entwickelten chemischen und optischen Schnelltestverfahren, Düngefenster u.a. zur Düngebedarfsermittlung herangezogen werden. Aber auch mittels Berechnungs- und Schätzverfahren, die auf fachspezifischen Erkenntnissen fußen, läßt sich die zu düngende Stickstoffmenge hinreichend genau ermitteln. Damit die örtlichen Gegebenheiten genügend in Rechnung gestellt werden, sind Übernahme von Untersuchungsergebnissen vergleichbarer Standorte und Berechnungs- und Schätzverfahren auf die Empfehlungen der amtlichen Beratung oder von den zuständigen Behörden empfohlener Beratungseinrichtungen zu stützen. Da die landwirtschaftliche Beratung in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich organisiert ist und zunehmend Teile der Beratung privatisiert werden, obliegt es zunächst den Ländern, solche Beratungseinrichtungen zu bestimmen, an die sich die Landwirte wenden können, um die notwendigen Informationen zu erhalten. Der jeweiligen Beratungseinrichtung obliegt es dann vor allem, die berechneten und geschätzten Werte an Hand untersuchter Proben abzugleichen und notfalls zu korrigieren. Wie weit dabei neben einer regelmäßigen zentralen Eichung auch Verifizierungen auf Einzelschlägen der anwendenden Betriebe erforderlich sind, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und läßt sich nicht durch Verordnung vorschreiben.

Die Nährstoffe Phosphat und Kali sind nicht in gleichem Maß auswaschungsgefährdet. Hier richtet sich die Häufigkeit der Bodenuntersuchungen vornehmlich nach den Standort- und Anbaubedingungen. Auf Ackerland wird die Untersuchung einmal im Rahmen der Rotation einer Fruchtfolge als optimal betrachtet, längstens sollte jedoch alle sechs Jahre eine Wiederholung erfolgen, um sich ein Bild über den jeweils aktuellen Versorgungszustand des Bodens zu verschaffen und Über- oder Unterversorgung entgegenwirken zu können. Auf extensiv genutztem Dauergrünland (höchstens zwei Nutzungen) genügt wegen der zu erwartenden geringeren Nährstoffdynamik ein Abstand zwischen den Bodenuntersuchungen von längstens neun Jahren.

Bei dem neuerdings in einigen Regionen verstärkt zu beobachtenden Schwefelmangel kann sich der Landwirt durch Boden- oder Pflanzenuntersuchungen oder durch Angaben der amtlichen Beratungsstellen über den Bedarf informieren. Gleiches gilt für Magnesiummangelstandorte.

Um bei den vorgeschriebenen Untersuchungen repräsentative Werte zu erhalten, müssen Probenahme und Untersuchungen nach wissenschaftlich anerkannten Methoden durchgeführt werden; diesbezüglich wird auf das vom Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten herausgegebene Handbuch der landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsmethodik Band I verwiesen.*

Zu Absatz 3

Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit ist für jeden Standort eine optimale Bodenreaktion erforderlich. Deshalb ist die Kenntnis des pH-Wertes des Bodens wichtig, um ggf. die notwendige Kalkmenge ermitteln zu können, die zum Erreichen des optimalen pH-Wertes für das Pflanzenwachstum unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortbedingungen erforderlich ist. Beides ist durch eine Bodenuntersuchung leicht zu bestimmen. Auch hierfür ist es angesichts der langsam verlaufenen Reaktionsänderungen ausreichend, sich in den o.g. Zeitabständen über die Versorgung des jeweiligen Schlages zu informieren.

Zu Absatz 4

Die Ermittlung des Bedarfs an Spurennährstoffen muß sich auf Ergebnisse von Boden- oder Pflanzenuntersuchungen oder auf die Erfahrungswerte der amtlichen Beratung oder von den zuständigen Behörden empfohlener Beratungseinrichtungen stützen, da hier nur ein enger Spielraum für die Düngebemessung gegeben ist. Diese Forderung gilt nur für reine Spurennährstoffdünger, die zur konkreten Beseitigung eines Mangels eingesetzt werden und bei denen wegen der Fixierung der Nährstoffe im Boden oft eine Blattdüngung angezeigt ist. Düngemittel mit anderen Nährstoffen, denen kleine Mengen an Spurennährstoffen zugesetzt werden, fallen nicht unter diese Bestimmung. Ihr Einsatz kann sich nach dem Bedarf an den jeweiligen Hauptnährstoffen richten, da die zugesetzten Spurennährstoffe in der Regel lediglich den Entzug decken.

Zu Absatz 5

Die richtige Bemessung der Düngergaben setzt voraus, daß auch die Nährstoffgehalte der Wirtschaftsdünger bekannt sind. Nur dann kann unter Berücksichtigung der Ausbringungsmenge die gesamte Nährstoffzufuhr richtig kalkuliert werden. Die Nährstoffgehalte können außer durch Un-

* VDLUFA-Verlag, Bismarckstraße 41 A, 64293 Darmstadt

tersuchung auch durch Berechnungs- und Schätzverfahren oder durch Richtwerte der amtlichen Beratung in Erfahrung gebracht werden, da die unterschiedliche Beschaffenheit der anfallenden tierischen Exkremente bei Untersuchungen zu erheblichen Schwankungen der Ergebnisse führt. Deshalb sind die Richtwerte der Beratungsstellen und Kalkulationsverfahren, die an Hand von Proben aus repräsentativen Betrieben immer wieder geeicht werden, einer Untersuchung nicht zwangsläufig unterlegen. Voraussetzung ist dabei, daß die Kalkulationsverfahren oder Richtwerte die betriebliche Situation ausreichend berücksichtigen.

Da im Stall und bei der Lagerung von Wirtschaftsdüngern auch bei bestem Management Stickstoff-Verluste in gewissem Umfang unvermeidbar sind, muß dies bei der Düngebemessung und beim betrieblichen Vergleich über Nährstoffzu- und -abfuhr beachtet werden. Die Verordnung räumt für solche Verluste bei Gülle einen Abzug von 10 v.H. ein, um auf einen möglichst verlustarmen Umgang mit Wirtschaftsdüngern hinzuwirken. Für die verschiedenen Stallmistformen sind wegen der großen Unterschiede in Form, Einstreumaterial und -anteil, Alter, Behandlung usw. Vorgaben für die Verluste im Stall und bei der Lagerung nicht möglich. Die vorzunehmende Bestimmung des Ammoniumgehaltes von Gülle liegt in erster Linie im Interesse des Landwirtes, dem diese Kenntnis eine gezielte Bestandsführung ermöglicht. Der Landwirt kann dazu Schnellmethoden, aber auch Richtwerte oder Kalkulationsverfahren der landwirtschaftlichen Beratungsstellen nutzen, wenn sie auf die betriebliche Situation angepaßt sind.

Zu § 5

Zusätzlich zu der Bewertung der kurzfristigen schlag- und bestandsbezogenen Düngungsmaßnahmen können die Landwirte nur im langfristigen Überblick erkennen, ob die durchgeführten Düngungsmaßnahmen auf Dauer ökonomisch und auch ökologisch sachgerecht sind. Hierzu sind Vergleiche über Nährstoffzu- und -abfuhr im Betrieb unabdingbar. In vielen Betrieben sind Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der einzelnen Schläge seit langem praxisüblich. Das Erstellen der Nährstoffvergleiche ist jedoch nur auf Betriebsebene vorgesehen, um die Betriebe nicht unverhältnismäßig mit Verwaltungsaufwand zu belasten.

Das Ergebnis des Vergleichs wird den Landwirten und der landwirtschaftlichen Beratung wichtige Hinweise für die künftigen Düngungsmaßnahmen geben, da Reserven in Form von vermeidbaren Nährstoffverlusten aber auch eine zu geringe Nährstoffzufuhr und die damit verbundene Erschöpfung der Bodenvorräte aufgedeckt werden können. Bei der Bewertung der Ergebnisse ist jedoch insbesondere zu beachten, daß aussagekräftige Schlußfolgerungen nur aus längerfristigen Betrachtungen abgeleitet werden können und dabei auch unvermeidbare Nährstoffverluste, die im Ablauf der biologischen, biochemischen und chemischen Prozesse entstehen, anerkannt werden müssen.

Zu Absatz 1

Betriebe unter 10 ha sind wegen ihres geringen Flächenanteiles grundsätzlich von der Verpflichtung zum Erstellen von Nährstoffvergleichen ausgenommen. Für Betriebe mit Wein- oder Gemüsebau sowie mit Anbau von Hopfen oder Tabak ist jedoch wegen der bei diesen Kulturen häufig höheren Düngungsintensität die Flächengrenze niedriger angesetzt worden. Der mit jährlichen Vergleichen abzudeckende Zeitraum sollte sich mit dem betriebstypischen Wirtschaftsjahr decken. In jedem Falle müssen sich die Angaben lückenlos aneinander anschließen und zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen sein, da sonst der beabsichtigte Effekt der Eigenkontrolle des Düngereinsatzes nicht erreicht wird.

Zu Absatz 2

Die vorgesehenen Ausnahmen von der Pflicht zum Vergleich von Nährstoffzu- und -abfuhr dienen der leichteren Administrierbarkeit und vermeiden unnötige Belastungen der Rechtsunterworfenen. Betriebe nach Nummer 1 können den Nachweis über die Einhaltung der Voraussetzungen - auch über einen längeren Zeitraum - z.B. durch die Ergebnisse der amtlichen Viehzählungen und Bodennutzungserhebungen führen.

Da bei vielen gartenbaulichen Kulturen wie Baumschulen oder Zierpflanzen sowie bei Rebschulen und nicht im Ertrag stehenden Rebflächen die von der Fläche abgefahrenen Nährstoffe nur schwer zu ermitteln sind, wird bei Flächen mit solchen Kulturen auf eine Gegenüberstellung von Nährstoffzu- und -abfuhr ebenfalls verzichtet. Dies gilt wegen der dort üblicherweise hohen Düngungsintensität und der verfügbaren Entzugswerte jedoch nicht für Gemüsebauflächen.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift enthält die für die Vergleiche über Nährstoffzu- und -abfuhr auf Betriebsebene erforderlichen Mindestangaben. Über die Art des Vergleichs kann der Landwirt selbst entscheiden. Viele Landwirte führen schlagbezogene Aufzeichnungen, andere arbeiten mit Feld-Stall-Bilanzen, Hoftorbilanzen u.ä. Die Landwirte sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen und Vergleiche führen müssen, wenn die Unterlagen die aufgeführten Mindestangaben enthalten. Beim Erstellen der Vergleiche ist die amtliche Beratung gefordert, den Landwirten entsprechende Unterstützung zu geben, die bisher keine Aufzeichnungen und Vergleiche geführt haben. Sie verfügt über die dafür notwendigen Tabellen mit Durchschnittswerten, die zwischen Bund und Ländern abgestimmt sind.

Zu § 6

Die in § 4 angesprochenen Ergebnisse der Bodenuntersuchungen, der angewandten Berechnungs- und Schätzverfahren oder der Berechnungen auf der Grundlage angewandter Richtwerte sind aufzuzeichnen, da den Landwirten nur dann Vorteile für die Düngebedarfsermittlung erwachsen, wenn die Ergebnisse einen längerfristigen Vergleich ermöglichen.

Gegebenenfalls sind auch die Ergebnisse der Vergleiche nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 aufzuzeichnen.

Entsprechend der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehenen längsten Zeitspanne für die vorgeschriebenen Untersuchungen ist für die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 4 Abs. 2 bis 5, der angewandten Kalkulationsverfahren bzw. der Berechnungen mit Hilfe von Richtwerten sowie für die Unterlagen der zu erstellenden Vergleiche über Nährstoffzu- und -abfuhr je Betrieb eine Aufbewahrungsfrist von 9 Jahren vorgesehen.

Dadurch wird dem Landwirt eine mehrjährige Analyse der Düngungsmaßnahmen möglich. Erst langfristige Beobachtungen und Aufzeichnungen erlauben eine objektive Bewertung der Düngung; deshalb ist sowohl aus betriebswirtschaftlicher als auch aus umweltbezogener Sicht eine Aufbewahrung über den vorgeschriebenen Aufbewahrungszeitraum hinaus empfehlenswert.

Zu § 7

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Bußgeldtatbestände.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Die für Phosphat und Kali vorgesehene Ausnahmeregelung trägt der Tatsache Rechnung, daß in Betrieben mit einstreuloser Tierhaltung oft Phosphat- oder Kalimengen anfallen, die je nach Fruchtfolge den Pflanzenbedarf übersteigen können. Solchen Betrieben kann die zuständige Behörde eine längere Frist zur Anpassung ihrer Betriebsorganisation (z.B. Änderungen der Fruchtfolge oder der Fütterung, Strohverkauf, Flächenzupacht, überbetriebliche Verwertung) an die neuen Gegebenheiten einzuräumen. Dies ist vertretbar, weil Phosphat im Boden sorbiert wird und Kali in der Regel nicht zu Umweltbelastungen führt.

Zu Absatz 2

Die vorgeschriebene Bodenuntersuchung auf die Nährstoffe Phosphat, Kali und Magnesium sowie hinsichtlich der Kalkversorgung soll möglichst umgehend erfolgen. Unter Berücksichtigung einer erwünschten Erweiterung der Fruchtfolgen wird zur Anpassung der Probenahme an die Fruchtfolgeglieder den Betrieben eine Anpassungsfrist bis 31.12.2000 eingeräumt.

Zu § 9

Inkrafttreten.

Die Verordnung soll grundsätzlich zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten. Um den Landwirten jedoch den notwendigen Anpassungszeitraum an die neuen Erfordernisse zu gewährleisten, sollen § 3 und die §§ 5 bis 7 erst am 1. Juli 1996 in Kraft treten.

Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim
Düngen (Düngeverordnung)

/ Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der aus der
Anlage ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtlichen Entschließungen gefaßt.

Änderungen

und

EntschlieÙungen

zur

Verordnung über die Grundsätze

der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung)

1. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2

In § 2 Abs. 1 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. Nährstoffverluste bei der Bewirtschaftung sowie damit verbundene Einträge in die Gewässer weitestgehend vermieden werden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Der einseitige Hinweis in der vorliegenden Verordnung auf das Auswaschen ist überflüssig, da auch andere Vorgänge Nährstoffverluste verursachen können, die - soweit dies vermeidbar ist - nicht auftreten sollten.

2. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2

In § 2 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort "grundsätzlich" zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Verordnung läßt keine Ausnahmen zu, obwohl dies durch das Wort "grundsätzlich" zu erwarten wäre.

...

3. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2a - neu -

In § 2 Abs. 2 ist nach Satz 2 folgender Satz 2a einzufügen:

"Ein Anbau von Zwischenfrüchten zur Nutzung des im Boden vorhandenen Stickstoffs ist anzustreben, wenn keine Herbstsaat erfolgt."

Begründung:

Sofern nach der Räumung der Hauptfrucht keine Herbstsaat erfolgt, kann der im Boden vorhandene Stickstoff durch den Anbau einer Zwischenfrucht biologisch konserviert und während der auswaschungsgefährdeten Zeit vor einer Verlagerung geschützt werden. Dabei soll grundsätzlich allen pflanzenbaulichtechnischen Möglichkeiten der Zwischenfruchtbestellung Rechnung getragen werden.

4. Zu § 2 Abs. 2 Satz 1

In § 2 sind in Satz 1 nach dem Wort

"müssen"

die Wörter

"den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und"
einzufügen.

Begründung:

Die Maßgabe stellt einen Kompromiß dar. In den Ausschlußberatungen zur Düngeverordnung war gefordert worden in § 2 Abs. 2 Satz 1 den Begriff "Stand der Technik" einzuführen. Durch diesen Begriff würde jedoch ein technisches Anspruchsniveau geschaffen, das weder aus fachlichen noch aus Sicht des Umweltschutzes gerechtfertigt ist.

5. Zu § 2 Abs. 2 Satz 1

In § 2 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Wörtern "Mengenbemessung und Verteilung" die Wörter "sowie verlustarme Aufbringung" einzufügen.

Begründung:

Die Anforderungen an die Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln sollten hier komplett genannt werden. Neben niedrigen gasförmigen Verlusten ist die möglichst genaue Platzierung und Fixierung der Düngemittel für eine gute

Der Zusatz dient einer Vervollständigung der bereits genannten, geräte-technischen Anforderungen zur sachgerechten Ausbringung von Düngemitteln. Es entspricht der guten fachlichen Praxis, Düngemittel zielflächenorientiert auszubringen, um insbesondere gasförmige Verluste zu vermeiden.

6. Zu § 2 Abs. 3

In § 2 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze neu eingefügt:

"Die zuständige Behörde kann Anordnungen zur Erfüllung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Grundsätze treffen. Dabei kann sie im Einzelfall insbesondere Mindestabstände zu Oberflächengewässern festlegen."

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung erkennt an, daß das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit in der überwiegenden Zahl der Fälle zu ausreichenden und situationsangemessenen Maßnahmen führen kann, zumal Verstöße als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Sie ermöglicht es darüber hinaus jedoch der zuständigen Behörde, in besonders gelagerten Fällen (z. B. bei regional erhöhter Gewässerbelastung oder wiederkehrenden Verstößen) Anordnungen zum Schutz der Gewässer zu treffen.

7. Zu § 2 Abs. 3 Satz 3

In § 2 Abs. 3 Satz 3 ist das Wort "ortsüblich" durch die Wörter "für die Örtlichkeit" zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Klarstellung des Gewollten.

8. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 ist das Wort

"andere"

durch das Wort

...

"vergleichbare"

zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche und sachliche Richtigstellung.

9. Zu § 3 Abs. 2 Satz 3

In § 3 Abs. 2 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Auf unbestelltem Ackerland hat der Betrieb Gülle, Jauche oder flüssigen Geflügelkot unverzüglich einzuarbeiten."

Begründung:

Die bisherige Formulierung des Satzes 3 läßt aus rechtsförmlicher Sicht keinen Adressaten erkennen und könnte daher nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

10. Zu § 3 Abs. 3

In § 3 Abs. 3 ist nach den Worten "und zwar" das Wort "insgesamt" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

11. Zu § 3 Abs. 3a (neu)

In § 3 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Wirtschaftsdünger dürfen in der Zeit vom 15. November bis 15. Januar grundsätzlich nicht ausgebracht werden. Die zuständige Behörde kann unter Berücksichtigung der besonderen Eigenschaften der Wirtschaftsdünger, der Standortverhältnisse und der landwirtschaftlichen

Begründung:

§ 2 Abs. 1 bestimmt u. a., daß Düngemittel zeitlich nur so aufgebracht werden dürfen, daß die Nährstoffe von den Pflanzen weitestgehend ausgenutzt werden können. Insbesondere für die Aufbringung flüssiger Wirtschaftsdünger ist es erforderlich, diesen Grundsatz durch Festlegung einer Sperrfrist zu konkretisieren. Dies dient sowohl der Rechtssicherheit der Betroffenen als auch dem effizienten Vollzug der Verordnung.

12. Zu § 3 Abs. 6 Satz 1

In § 3 Abs. 6 Satz 1 sind die Wörter

"damit die"

durch die Wörter

"die mit diesen ausgebrachte"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die EG-Nitrat-Richtlinie sieht die Einführung von betriebsbezogenen Obergrenzen nur für die Ausbringung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern vor.

13. Zu § 4 Abs. 1 und 2

§ 4 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 sind nach dem Wort "(Schlag)"

die Wörter

"oder mehrerer Schläge mit einer Fläche von insgesamt bis zu fünf Hektar, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder Pflanzenarten vergleichbaren Nährstoffbedarfs bestellt sind (Bewirtschaftungseinheit)," einzufügen.

...

- b) In Absatz 2 Nr. 1 sind nach dem Wort
"Schlag"
die Wörter
"oder jeder Bewirtschaftungseinheit"
einzufügen.

Begründung:

Die ursprüngliche Formulierung verursacht in den durch die Realteilung zersplitterten Feldfluren einen erheblichen, unter Umständen nicht vertretbaren Mehraufwand bei vergleichbaren und einheitlich bewirtschafteten Flächen, der andererseits nicht zu einer verbesserten Düngeplanung führt.

14. Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

- In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 sind nach den Wörtern
"der Kalkgehalt"
die Wörter
"oder die Bodenreaktion (pH-Wert)"
einzufügen.

Begründung:

Der Antrag dient der genaueren Definition.

15. Zu § 4 Abs. 1 Satz 2

- In § 4 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:
"Zusätzlich sind die Ergebnisse regionaler Feldversuche heranzuziehen."

Begründung:

Die Ergebnisse der regionalen Feldversuche sind nicht ausschließlich wegen der Berücksichtigung der komplexen ökologischen Wechselwirkungen heranzuziehen, sondern generell anzuwenden.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung erforderliche Präzisierung der Vorschrift in zeitlicher Hinsicht.

17. Zu § 4 Abs. 5 Satz 2

In § 4 Abs. 5 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 dürfen bei Gülle und Jauche 10 vom Hundert, bei Festmist 25 vom Hundert der in den tierischen Ausscheidungen enthaltenen Gesamt-Stickstoffmengen als Lagerungsverluste angerechnet werden, wenn diese in den jeweiligen Berechnungs- und Schätzverfahren oder in den Richtwerten nicht berücksichtigt sind."

Begründung:

Grundsätzlich entstehen bei allen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft Lagerungsverluste. Die Höhe dieser Lagerungsverluste ist von der Art des Wirtschaftsdüngers und vom Verfahren der Lagerung abhängig. Wenn für Gülle 10 vom Hundert Lagerungsverluste angerechnet werden dürfen, so sind als durchschnittliche Lagerungsverluste für Jauche ebenfalls 10 vom Hundert, für Festmist dagegen 25 vom Hundert realistisch. Soweit in den jeweiligen Berechnungs- und Schätzverfahren oder in den Richtwerten Lagerungsverluste nicht berücksichtigt sind, sind analog zum Ansatz für Gülle die genannten Ansätze für Jauche und Festmist zu berücksichtigen.

18. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1 sind nach dem Wort "Reben," die Wörter "Erdbeeren, Gehölze" einzufügen.

Begründung:

Boden- und Grundwasseruntersuchungen haben deutlich überhöhte Nitrateinträge bei Erdbeeranbaubetrieben und Baumschulen ergeben.

...

Ohne Nährstoffvergleich ist eine nach der Düngeverordnung geforderte bedarfsgerechte Düngung nicht möglich. Dies ist aber gerade bei diesen beiden Sonderkulturen besonders notwendig.

19. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 1

In § 5 Abs. 2 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. für Betriebe,

- a) in denen aus der betriebseigenen Viehhaltung im Betriebsdurchschnitt unter Berücksichtigung der beim Weidegang anfallenden Stickstoffmengen höchstens 80 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche anfallen und
- b) die im Betriebsdurchschnitt höchstens 40 kg Gesamtstickstoff je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche aus sonstigen stickstoffhaltigen Düngemitteln einsetzen und
- c) die keine Stoffe nach § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes im Betrieb einsetzen,"

Begründung:

Viele extensiv wirtschaftende Betriebe mit geringem Viehbesatz stellen aufgrund ihres geringen Stickstoff-Inputs keine relevante Quelle von Nährstoffbelastungen der Gewässer dar. Diese Betriebe sollten daher nicht über das notwendige Maß hinaus mit Aufzeichnungspflichten belastet werden. Hierdurch läßt sich zugleich der Verwaltungsaufwand für den Vollzug der Verordnung begrenzen.

Die in der Verordnung vorgesehene Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 reicht nicht aus, da alle Betriebe mit Anbau von Leguminosen oder Zukauf von Düngemitteln in eng begrenztem Umfang nicht von der Ausnahmeregelung erfaßt werden.

20. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 2

In § 5 Abs. 2 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. für Rebschulen und Baumschulen sowie nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus."

für die Pflanzengewinnung genutzte Dauerkulturflächen, da diese mit den genannten weinbaulichen Flächen vergleichbar sind.

21. Zu § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2

§ 5 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 Buchstabe b sind nach dem Wort

"Wirtschaftsdüngern"

die Wörter

"oder Futtermitteln, die nicht im Betrieb erzeugt worden sind"

einzuügen.

b) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach den Wörtern

"einschließlich Beweidung,"

sind die Wörter

"oder die Abgabe von Nährstoffen mit tierischen oder pflanzlichen Produkten,"

einzuügen.

bb) Nach dem Punkt ist folgender Satz anzufügen:

"Bestandsveränderungen müssen berücksichtigt werden."

Begründung:

Bei den Nährstoffvergleichen müssen Hoftorbilanzen anstelle von Feld-Stall-Bilanzen ebenfalls zulässig sein, da Hoftorbilanzen exakter und leichter anzufertigen sind. Zudem liegen für Hoftorbilanzen positive Erfahrungsberichte aus der landwirtschaftlichen Beratung vor.

...

22. Zu § 5 Abs. 3 Nr. 2

In § 5 Abs. 3 ist Nummer 2 nach den Wörtern "des Betriebes" wie folgt zu fassen:

"für die in Absatz 1 benannten Vergleichszeiträume. Liegen für einzelne Kulturen des Betriebes keine Ernteerträge für den Bezugszeitraum vor, so sind die für die jeweilige Region ermittelten Erfahrungswerte der nach Landesrecht für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen Behörde oder einer von dieser empfohlenen Beratungseinrichtung zu verwenden."

Begründung:

Aufgrund der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Intensität und Standortbedingungen variieren die Ernteerträge der Betriebe auch in dicht beieinander liegenden Regionen oft erheblich. Um eine den realen Verhältnissen entsprechende Nährstoffbilanz zu erstellen, sind daher die tatsächlichen auf dem einzelnen Betrieb erzielten Ernteerträge zu verwenden. Diese liegen den Betrieben in der Regel vor. Werden die Ernteerträge einzelner Kulturen aufgrund besonderer Umstände nicht erhoben, sind als Ersatz die regionsspezifischen Durchschnittserträge zu verwenden.

23. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 1

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. Die Ergebnisse der

- a) ... wie Vorlage ...
- b) ... wie Vorlage ...
- c) Berechnungen auf der Grundlage angewandter Richtwerte nach § 4 Abs. 2, 4 oder 5

unverzüglich sowie"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und Präzisierung des - bußgeldbewehrten - Aufzeichnungsgebots in zeitlicher Hinsicht.

Wörter "die Vergleiche und deren Ergebnisse" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Für den Vollzug der Verordnung ist es nicht ausreichend, wenn lediglich Ergebnisse von Bodenuntersuchungen oder Nährstoffvergleichen formlos und ohne weitere Nachweise aufgezeichnet werden. Vielmehr ist es erforderlich, gegebenenfalls die Untersuchungsbefunde der Bodenuntersuchung oder den vollständigen Nährstoffvergleich einsehen zu können.

25. Zu § 6 Abs. 3 (neu)

In § 6 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Aufzeichnungen der Betriebe, die der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Abl. EG Nr. L 198 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, finden Berücksichtigung, soweit sie den Vorgaben des Absatzes 1 entsprechen."

Begründung:

Mit der Regelung wird den Betrieben, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ohnehin verpflichtet sind, Aufzeichnungen über die Düngung vorzunehmen, die Möglichkeit geboten, den mit der Düngeverordnung verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

26. Zu § 7 nach Nummer 2

In § 7 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 Gülle, Jauche oder flüssigen Geflügelkot auf unbestelltem Ackerland nicht oder nicht rechtzeitig einarbeitet,"

...

Begründung:

Ein Verstoß gegen das unverzügliche Einarbeiten ist als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, da durch ein verzögertes Einarbeiten erhebliche gasförmige Stickstoffverluste und Geruchsbelästigungen auftreten, die durch Einarbeitung wesentlich reduziert werden können.

27. Zu § 7 nach Nummer 3

In § 7 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

- "3a. entgegen § 3 Abs. 3a Satz 1 Gülle, Jauche oder flüssigen Geflügelkot ausbringt."

Begründung:

Ein Verstoß gegen das zeitliche Aufbringungsverbot ist als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, da durch Ausbringung von Gülle, Jauche und flüssigen Geflügelkot in der Ausbringungsverbotsperiode die Nährstoffe von den Pflanzen nicht aufgenommen werden können und die Gefahr von Nährstoffverlusten und Gewässerverunreinigung besteht.

28. Zu § 7 Nr. 5 und 6

§ 7 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

"5. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder Abs. 3 oder § 8 Abs. 2 eine Untersuchung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,"

- b) Nummer 6 ist zu streichen.

Begründung:

Das Erfordernis der Untersuchung des Stickstoffgehalts im Boden stellt sich wegen der hohen Umweltrelevanz des Stickstoffes in zumindest gleichem Maße wie das Erfordernis der Untersuchung auf Phosphat und Kali. Die Unterlassung der letztgenannten Untersuchungen sind in der Verordnung jedoch bereits als Ordnungswidrigkeit ausgewiesen.

Herstellung der erforderlichen Deckungsgleichheit zwischen Gebotsnorm und Bußgeldvorschrift durch Anknüpfung an das Gebot, Untersuchungen in bestimmten Zeitabständen und auf bestimmte Weise vorzunehmen. Die bisheri-

29. Zu § 7 Nr. 6a - neu -

In § 7 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

"6a. entgegen § 4 Abs. 5 den Gehalt der auszubringenden Wirtschaftsdünger an Gesamtstickstoff, Phosphat, Kali und von Ammoniumstickstoff nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise ermittelt,".

Begründung:

Wegen der Umweltrelevanz des Stickstoffs und der Notwendigkeit entsprechender Emissionsminderungsmaßnahmen sind Verstöße gegen die Anforderungen, den Gehalt der auszubringenden Wirtschaftsdünger an Einzelkomponenten im Sinne von § 4 Abs. 5 zu bestimmen, mit Bußgeld zu bewehren. Die Ermittlung der Nährstoffgehalte ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Vergleichbarkeit der Ergebnisse vorzugeben, so daß nicht schon Rechenfehler zu einem bußgeldbewehrten Tatbestand führen.

Die vorgeschriebenen Verfahren sollten in einer von Bund und Ländern gemeinsam zu erarbeitenden Musterverwaltungsvorschrift festgelegt werden.

30. Zu § 7 Nr. 7

In § 7 Nr. 7 sind die Wörter "nicht richtig" durch die Wörter "nicht in der vorgeschriebenen Weise" zu ersetzen.

Begründung:

Nach den Vorschriften der Verordnung können u. a. wegen fehlender Vorgaben nicht richtig durchgeführte Aufzeichnungen zu einem mit Bußgeld bewehrten Tatbestand führen. Die im bisherigen § 7 Nr. 7 vorgeschlagene Formulierung "nicht richtig" ist insofern zu weitgehend. Aus Gründen der Rechtssicherheit, der Verwaltungsvereinfachung und der Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist die Art und Weise der durchzuführenden Aufzeichnungen vorzugeben. Die vorgeschlagene Formulierung des Bußgeldtatbestandes enthält die dafür notwendige Klarstellung.

Die Art und Weise der Aufzeichnungen sollten in einer von Bund und Ländern gemeinsam zu erarbeitenden Musterverwaltungsvorschrift festgelegt werden.

...

31. Zu § 8 Abs. 1

In § 8 Abs. 1 sind die Zitate "§ 2 Abs. 1", und ", § 4 Abs. 1" zu streichen.

Begründung:

Ausnahmemöglichkeiten für die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Düngemittelanwendung und Düngedarfsermittlung sind sachlich nicht geboten. Eine Notwendigkeit für Härtefallregelungen ist nicht erkennbar.

32. Zu § 8 Abs. 1a - neu -

In § 8 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a einzufügen:

"(1a) Bis zum 1. Januar 2000 kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Abs. 3 oder 3a zulassen, soweit die Einhaltung dieser Vorschriften für die Betroffenen eine unbillige Härte wäre und schädliche Auswirkungen auf Gewässer nicht zu erwarten sind."

Begründung:

Die vorgesehene Regelung des § 3 Abs. 3 in Verbindung mit der gewünschten Festlegung einer Sperrfrist gemäß § 3 Abs. 3a führen insbesondere in kleinen und mittleren Betrieben, die in der jüngeren Vergangenheit keine Viehaufstockungen vorgenommen haben, zu Problemen mit unzureichenden Lagerkapazitäten für flüssige Wirtschaftsdünger. Diesen Betrieben sollte daher beispielsweise für den Fall, daß eine überbetriebliche Gülleverwertung nicht möglich ist, eine Ausnahmeregelung bis zum Abschluß ggf. notwendiger Baumaßnahmen eingeräumt werden.

Entschlüsse

1. Die vorgelegte Düngeverordnung enthält in vielen Passagen sehr allgemein gehaltene Grundsätze und eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, die für die einheitliche Umsetzung der Verordnung in den Ländern dringend der Konkretisierung für verschiedene Standort- und Anbaubedingungen bedürfen. Darüber hinaus ist es notwendig, einheitliche Berechnungsgrundlagen und vergleichbare Untersuchungsmethoden festzulegen. Da dies in Form eines Anhangs der Verordnung zu einer Erschwerung der Fortschreibung führen würde, sind Musterverwaltungsvorschriften zur Durchführung der Düngeverordnung zu erarbeiten. Darin sind beispielsweise festzulegen:

- Methoden zur Bodenuntersuchung und Bewertung der festgestellten Nährstoffmengen einschließlich ihrer Auswirkungen auf Gewässer (§ 3 Abs. 5, § 4 Abs. 2),
- Möglichkeiten zur Vermeidung gasförmiger Stickstoffverluste,
- Methoden zur Untersuchung des kurzfristig pflanzenverfügbaren Stickstoffs (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 4),
- Nährstoffbedarf verschiedener Fruchtarten (§ 4 Abs. 1),
- Nährstoffnachlieferung unter verschiedenen Standortbedingungen (§ 4 Abs. 1).

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern Musterverwaltungsvorschriften für den Vollzug der Düngeverordnung zu erarbeiten.

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, durch Änderung des Düngemittelgesetzes eine Anordnungsbefugnis zu schaffen, die es den zuständigen Behörden gestattet, die im Einzelfall zur Durchführung des Gesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen erforderlichen unselbständigen Verfügungen zu treffen.

Verstöße gegen solche vollziehbaren Anordnungen müssen bußgeldbewehrt werden.

3. In den vergangenen Jahren ist mit stark zunehmender Tendenz zu beobachten, daß vornehmlich private Klärschlamm Entsorger Mischungen von Klärschlamm oder Siedlungsabfall mit Wirtschaftsdünger herstellen und vertreiben mit dem Ziel, die Bestimmungen der Klärschlammverordnung zu umgehen. Da insbesondere bei der Zugabe von Klärschlamm die Gefahr der Anreicherung von Schwermetallen auf den entsprechend gedüngten Flächen besteht, ist es aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes dringend notwendig, durch gesetzliche Regelungen diesem umweltschädlichen Mißbrauch Einhalt zu gebieten.

...

Mit Beschluß vom 14. Juli 1995 zur Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften, Drucksache 282/95 (Beschluß), betont der Bundesrat u.a. die dringende Notwendigkeit der Festlegung von zulässigen Höchstwerten für Schwermetalle in Mischdünger aus Wirtschaftsdünger und Abfällen und der Begrenzung der höchstzulässigen Aufwandsmenge. In diesem Beschluß wird weiter ausgeführt, daß grundsätzlich alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, die Siedlungsabfall und/oder Klärschlamm enthalten, in der Klärschlammverordnung oder in einer entsprechenden Verordnung nach dem Abfallgesetz geregelt werden sollten.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, durch rechtsverbindliche Regelungen, insbesondere durch Änderung der Klärschlammverordnung und ggf. des Düngemittelrechtes, sicherzustellen, daß ein Mißbrauch der Verwendung von Gemischen aus Wirtschaftsdünger mit Abfällen in Zukunft nicht zu besorgen ist. In Betracht zu ziehen ist insbesondere eine Streichung des § 1 Abs. 2 letzter Teilsatz der Klärschlammverordnung, nach dem Klärschlammgemische den Bestimmungen des Düngemittelrechtes unterliegen können. Im Hinblick auf die umweltpolitisch dringende Notwendigkeit wird die Bundesregierung gebeten, die erforderlichen Änderungen umgehend noch im laufenden Jahr 1995 dem Bundesrat zur Zustimmung vorzulegen.